

Der Präsident

Freie Universität Berlin – Der Präsident  
Kaiserswerther Str. 16-18, 14195 Berlin

Univ.-Prof. Dr. Günter M. Ziegler  
Kaiserswerther Str. 16-18  
14195 Berlin

Staatssekretär für Wissenschaft und  
Forschung  
Dr. Henry Marx

Telefon +49 30 838-73100  
Fax +49 30 838-473100  
E-Mail praesident@fu-berlin.de  
Internet www.fu-berlin.de

Nachrichtlich: referatva@senwgp.berlin.de

**Versand nur per E-Mail**

Berlin, 07.03.2023

### **Anhörungsverfahren zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (17. BerIHG-ÄnderungsG)**

Sehr geehrter Herr Staatssekretär, sehr geehrter Herr Dr. Marx,

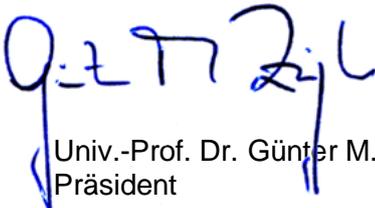
ergänzend zu der Stellungnahme, die Sie über den LKRP-Vorstand erhalten haben, gibt die Freie Universität folgende ergänzende Stellungnahme ab:

**§ 16 Abs. 2 S. 4** sollte dergestalt umgearbeitet werden, dass zumindest die schärfste Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation in allen Fallgruppen des Katalogs des Abs. 1 nur nach Abschluss eines rechtskräftigen Strafverfahrens verhängt werden kann. Die bisherige Regelung eröffnet demgegenüber auch in den Fallgruppen des Abs. 1 Ziff. 1, 3 und 4 nach erfolgter Androhung, d.h. auch im Wiederholungsfall, ohne rechtskräftig abgeschlossenes Strafverfahren die Exmatrikulation. Gerade in den Fällen der Anordnung einer Exmatrikulation ist damit zu rechnen, dass die Ordnungsmaßnahme gerichtlich überprüft wird. Um rechtssicher Exmatrikulationen anordnen zu können, bedarf es deshalb einer vorherigen unzweifelhaften Ermittlung des inkriminierten Sachverhalts und diesbezüglicher Schuldfragen (durch ein Strafgericht).

§ 16 Abs. 2 S. 4 sollte deshalb wie folgt gefasst werden:

„Exmatrikulationen sind bei allen Ordnungsverstößen nach Abs. 1 nur auf Grundlage einer rechtskräftigen Verurteilung oder eines rechtskräftigen Strafbefehls möglich.“

Mit freundlichen Grüßen



Univ.-Prof. Dr. Günter M. Ziegler  
Präsident